Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 94 (1949)

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Mai 1949, Nummer 9

Autor: Frei, H. / Weber, Walter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

13. MAI 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 9

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1948 — Zur Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Aus den Vorstandssitzungen — Wir fragen

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV findet voraussichtlich Samstag, den 4. Juni 1949, in Zürich statt. Die Versammlung wird sich neben den ordentlichen Geschäften vor allem mit dem *Besoldungsgesetz* zu befassen haben. Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird mit den Anträgen des Kantonalvorstandes zu den einzelnen Geschäften im Päd. Beob. vom 27. Mai publiziert.

Um den Bezirkssektionen Gelegenheit zu geben, zu den wichtigsten Traktanden der Delegiertenversammlung rechtzeitig Stellung zu nehmen, wurden diese Geschäfte anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 7. Mai vorbesprochen. Zur Orientierung der Mitglieder veröffentlichen wir nachfolgend den Text des Besoldungsgesetzes, wie es am 25. April 1949 vom Kantonsrat verabschiedet wurde.

Der Kantonalvorstand.

Gesetz

über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz)

I. Die Besoldung

§ 1. Die Besoldung der gewählten Lehrkräfte der Volksschule besteht aus dem Grundgehalt und einer allfälligen Gemeindezulage.

§ 2. Das Grundgehalt wird vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht. An die Grundgehälter sollen gesamthaft der Staat 70 % und die Gemeinden 30 % aufbringen.

Die Gemeindezulage geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 3. Das Grundgehalt beträgt:

Für Primarlehrer . . . . Fr. 7 470 bis Fr. 9 150,
für Sekundarlehrer . . . Fr. 9 150 bis Fr. 11 040,
für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
pro wöchentliche Jahresstunde Fr. 240 bis Fr. 312.

§ 4. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in gleichen jährlichen Betreffnissen, so dass mit Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

§ 5. Der Staat zahlt an das Grundgehalt folgende, nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge:

Klasse	Primarlehrer Fr.			Sekundarlehrer Fr.		
1	6 690	bis	8 340	8 040	bis	9 900
2	6 510	»	8 160	7 830	»	9 690
3	6 330	»	7 980	7 620	»	9 480
4	6 150	»	7 800	7 410	»	9 270
5	5 970	»	7 620	7 200	»	9 060
6	5 790	»	7 440	6 990	»	8 850
7	5 610	»	7 260	6 780	»	8 640
8	5 430	»	7 080	6 570	»	8 430
9	5 250	»	6 900	6 360	»	8 220
10	5 070	»	6 720	6 150	»	8 010
11	4 890	»	6 540	5 940	»	7 800
12	4 710	»	6 360	5 730	»	7 590
13	4 530	»	6 180	5 520	»	7 380
14	4 350	»	6 000	5 310	»	7 170
15	4 170	»	5 820	5 100	»	6 960
16	3 990	»	5 640	4 890	»	6 750

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Klasse	Fr.
1 bis 4	231 bis 303
5 » 8	189 » 261
9 » 12	147 » 219
13 » 16	105 » 177

Die Gemeinde ergänzt die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes.

Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung.

§ 6. Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen bis zu folgenden Höchstbeträgen ausrichten:

a) an Primarlehrer bis Fr. 3000.—;
b) an Sekundarlehrer bis Fr. 3200.—;
c) an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen pro wöchentliche Jahresstunde bis Fr. 90.—.

Als Gemeindezulagen gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- und Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen.

§ 7. Primar- und Sekundarlehrern werden folgende Zulagen ausgerichtet:

an ungeteilten Schulen . . . . . Fr. 600.—
an Spezial- und Sonderklassen . . . Fr. 720.—

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die in mehreren Gemeinden unterrichten, werden folgende Zulagen ausgerichtet:

in zwei Gemeinden . . . . . Fr. 300.—,
in drei Gemeinden . . . . . Fr. 450.—,
in vier und mehr Gemeinden . . Fr. 600.—.

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an Spezial- und Sonderklassen erhalten eine Zulage von Fr. 25.— pro Jahresstunde.

Staat und Gemeinde bringen die Zulage im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt auf.

§ 8. Verweser erhalten das Grundgehalt und die Zulagen gemäss § 7 wie die gewählten Lehrer. Eine Gemeindezulage kann ihnen in gleicher Höhe wie den gewählten Lehrern gewährt werden.

§ 9. Die Vikariatsbesoldung der patentierten Lehrkräfte auf der Primarschulstufe beträgt Fr. 26.—, auf der Sekundarschulstufe Fr. 32.— für den Schultag.

Vikarinnen für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 5.60 pro Unterrichtsstunde.

Zur Vikariatsbesoldung dürfen keine Zulagen ausgerichtet werden.

§ 10. Die Urlaubsverhältnisse wegen Militärdienstes, Krankheit, Unfalls oder aus andern Gründen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Soweit die Kosten eines Vikariates nicht dem vertretenen Lehrer auferlegt werden, bringen Staat und Gemeinde sie im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt auf.

§ 11. Hat ein Lehrer neben der Besoldung Anspruch auf eine Altersrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Rente gekürzt. Die Kürzung erfolgt zugunsten des Staates und der Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile an der gesamten Besoldung, einschliesslich der freiwilligen Gemeindezulage.

§ 12. Werden die Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so werden die in diesem Gesetz geregelten Besoldungen und Zulagen sowie die in § 6 festgesetzten Höchstbeträge im gleichen Verhältnis ergänzt oder gekürzt.

Staat und Gemeinde bringen die Teuerungszulage im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt auf. Die Teuerungszulage auf der Gemeindezulage geht zu Lasten der Gemeinde.

II. Alters-, Invaliditäts- u. Hinterlassenenfürsorge

§ 13. Der Lehrer ist auf Ende des Schuljahres, in dem er das 65. Altersjahr vollendet, zum Rücktritt verpflichtet. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 70. Altersjahr vollendet, im Amte bleiben.

§ 14. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge längerer Krankheit, Invalidität oder anderer unverschuldeter Ursachen das Lehramt nicht weiter ausüben kann, vorzeitig aus dem Schuldienst zu entlassen.

§ 15. Tritt ein Lehrer aus den in § 13 oder § 14 genannten Gründen vom Schuldienst zurück oder wird er ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt, so hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abfindung. Ruhegehalt und Abfindung richten sich sinngemäss nach den Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

§ 16. Die Leistungen gemäss § 15 werden von Staat und Gemeinde gemeinsam aufgebracht. Die Gemeinde entrichtet zu diesem Zwecke auf ihrem Anteil an allen laufenden Grundgehältern einen Beitrag in die Staatskasse, der prozentual dem Beitrag des Staates als Arbeitgeber an die Versicherungskasse für das Staatspersonal entspricht.

§ 17. Beim Tode eines im Schuldienst stehenden Lehrers wird die Besoldung noch für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat ausbezahlt.

§ 18. Die Lehrer und Verweser, mit Ausnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, sind zum Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer verpflichtet.

Die Prämien und die Leistungen der Stiftung werden durch die Statuten geregelt. Die Prämien gehen zu Lasten der Versicherten. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 19. Mit der Annahme des Gesetzes über die Abänderung des Beamtenversicherungsgesetzes fallen die §§ 15, 16 und 18 des vorliegenden Gesetzes weg.

Staat und Gemeinde als Arbeitgeber bringen die Prämien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt auf.

III. Schlussbestimmungen

§ 20. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die §§ 5—9 und 11—24 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 sowie das gleichnamige Gesetz vom 14. Juni 1936.

§ 21. Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung. Die Ausführungsbestimmungen zu § 10 unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 22. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1948

(Schluss)

Die Organe des Lehrervereins Zürich und des städtischen Gesamtkonvents haben sofort nach Bekanntwerden der Vorlage, auf die wir an dieser Stelle nicht näher eintreten können, mit dem ZKLV Fühlung genommen; die Vernehmlassung des Gesamtkonvents und des Lehrervereins Zürich zum Vorschlag des Schulamtes erfolgte im Einverständnis mit dem Kantonalvorstand. Die Vorlage wurde, nachdem ihr die Zentralschulpflege zugestimmt hatte, als Antrag der Zentralschulpflege Zürich an die Erziehungsdirektion weitergeleitet. Die Behandlung des Geschäftes im Erziehungsrat fällt bereits ins nächste Berichtsjahr.

18. Europahilfe

In den Monaten April und Mai wurde in der Schweiz im Rahmen der Europahilfe eine Sammlung für das notleidende Kind durchgeführt. Die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befürworteten die Durchführung dieser Sammlung als sog. Spende der Betriebe unter der Devise: «Ein Tagesverdienst für die hungernden Kinder!» — Ende März gelangte der Schweiz. Lehrerverein an die kantonalen Sektionen mit dem Ersuchen, die Sammlung auf ihren Gebieten unter Mitwirkung der Lokalorganisationen zu organisieren und durchzuführen.

Da in Zürich und Winterthur die Sammlung unter dem städtischen Personal und damit auch unter der Lehrerschaft auf Verlangen der lokalen Arbeiter- und Angestelltenverbände durch die Stadtverwaltungen durchgeführt wurde, verzichtete der Kantonalvorstand, um eine Doppelspurigkeit zu vermeiden, auf eine eigene Aktion. In einem Aufruf im «Päd. Beob.»

(Nr. 7/1948) ersuchte er indes die Kolleginnen und Kollegen, nach Möglichkeit dazu beizutragen, dass das Ergebnis der Sammlung unter der Lehrerschaft im Interesse der guten Sache vorbildlich dasteht.

19. Wahlen der Schulsynode

Als Mitglied des Synodalvorstandes für den verstorbenen Kollegen Sekundarlehrer Dr. Heinrich Keller, Winterthur, schlug der Kantonalvorstand zuhanden Synode vom 20. September Sekundarlehrer Dr. Walter Furrer, Kempttal, vor.

20. Lehrertag 1949

Der Schweizerische Lehrerverein begeht im Jahre 1949 die Feier seines 100jährigen Bestehens. Die Jubiläumsdelegiertenversammlung soll anfangs Juli 1949 zusammen mit einem schweizerischen Lehrertag in Zürich stattfinden; die Durchführung der Veranstaltung wurde dem ZKLV übertragen.

Mit der Vorbereitung des Lehrertages wurde ein Organisationskomitee unter dem Vorsitz des Kollegen Arnold Müller, Präsident des Lehrervereins Zürich, betraut. Als Vertreter des Kantonalvorstandes wurden H. Küng und E. Ernst in das Komitee abgeordnet.

VIII. Beziehungen zu andern Organisationen

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV)

Auf Vorschlag der Sektion Zürich wählte die Delegiertenversammlung des SLV in Olten

als Mitglied der Rechnungsprüfungsstelle für Arthur Graf, Winterthur: Walter Näf, Sekundarlehrer, Zürich-Uto;

als Mitglied der Redaktionskommission für H. C. Kleiner, Zollikon: Dr. E. Bienz, Sekundarlehrer, Hedingen;

als Mitglied der Jugendschriftenkommission für Dr. W. Klauser und R. Suter, Zürich: Dr. W. Vogt, Sekundarlehrer, Zürich-Glattal;

als Mitglied der KOFISCH für Alfred Zollinger, Thalwil: E. Kuen, Primarlehrer, Küsnacht.

Als Delegierter der Sektion Zürich in den SLV wählte die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 5. Juni für den zurückgetretenen H. C. Kleiner: Jakob Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon. — Der Kantonalvorstand spricht allen bisherigen Vertretern der Sektion Zürich für ihre langjährige wertvolle Arbeit den besten Dank aus.

Der SLV führte für das Jahr 1948 mit Stichtag 1. Juni eine umfangreiche Erhebung über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar-, Sekundar- und Mittelschulen durch. Sie umfasst mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh. und Unterwalden alle deutschsprachigen Kantone. Ueber das Ergebnis der Erhebung wurde in Nr. 16/1948 des Päd. Beob. kurz referiert.

2. Lehrerverein Zürich (LVZ)

Die Besoldungskämpfe auf städtischem und kantonalem Boden verlangten eine stete Fühlungnahme des Kantonalvorstandes mit den Organen des LVZ. Bei allen Besprechungen durfte der Kantonalvorstand mit grosser Genugtuung feststellen, dass der LVZ jederzeit bereit war, mit dem ZKLV loyal zusammenzuarbeiten und alle lokalen Bestrebungen den Gesamtinteressen der zürcherischen Lehrerschaft unterzuordnen. — An zwei gemeinsamen Sitzungen wurde auch die Frage des Lehrermangels im Kanton Zürich besprochen.

3. Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals

Die Konferenz der Personalverbände hatte sich im Berichtsjahr vor allem mit der Versicherungsvorlage zu beschäftigen. Nach der Verwerfung des Gesetzes vom 11. Juli fanden verschiedene Sitzungen statt, an denen bereits die neue Gesetzesvorlage diskutiert wurde. — Auf Anregung des ZKLV ersuchte die Konferenz die Finanzdirektion um Ausrichtung einer Ergänzungszulage für 1948 an die staatlichen Rentenbezüger. — In einer weitern Eingabe an die Finanzdirektion schlug die Konferenz Verbesserungen vor in bezug auf die vorgesehene definitive Neuregelung der Teuerungszulagen an die Rentner. Eine gleichlautende Eingabe ging auch an die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Versicherungsgesetzes.

4. Kant. Zürch. Verband der Festbesoldeten

Im Berichtsjahre waren die Beziehungen des ZKLV zum KZVF wesentlich enger als in frühern Jahren. Anlässlich der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz gelangte der KZVF mit einem Zirkular an alle Mitglieder. Als besonders wertvoll erwies sich die Zusammenarbeit des Kantonalvorstandes mit dem Vorstand des KZVF in der Frage des Besoldungsgesetzes. — An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des KZVF vom 13. November 1949 wurde anstelle des zurücktretenden Präsidenten, Herrn Kantonsrat A. Acker, der bisherige Vizepräsident, Herr Benno Cotti, Wallisellen, zum Vorsitzenden des Verbandes gewählt.

IX. Schlusswort

Das Jahr 1948 war für den Kantonalvorstand nicht nur ausserordentlich arbeitsreich, es war auch reich an Enttäuschungen. Der Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes und des Beamtenversicherungsgesetzes folgten die nicht immer erfreulichen Verhandlungen über das Besoldungsgesetz und die neue Versicherungsvorlage. Zeigte sich in den Diskussionen über die Versicherungsfrage ein allgemeines Malaise gegenüber dem Staatspersonal — es kam deutlich zum Ausdruck in der völlig einseitigen Interpretation des Abstimmungsergebnisses vom 11. Juli —, so offenbarte sich in den Verhandlungen über das Besoldungsgesetz darüber hinaus noch eine spezielle Missachtung der Lehrerarbeit. Die Veramerikanisierung unseres Lebens mit seinem Denken in Betonpisten, Riesenflugplätzen und technischen Wundern hat weite Kreise davon entfernt, Kulturfaktoren zu schätzen und gar in einer guten Volksschule einen solchen zu erkennen. Institutionen, deren Erträgnisse nicht sofort in sichtbaren Münzwert umgerechnet werden können, gelten heute wenig und ihre Träger noch weniger.

Wenn wir auch nicht mit grosser Zuversicht in die Zukunft schauen können, so doch mit dem festen Willen, uns für eine angemessene Gleichstellung im wirtschaftlichen Gefüge mit allen Mitteln zu wehren und zur Erreichung dieses Zieles fester und überlegter zusammenzuhalten als bisher und unsern offenen und versteckten Gegnern keine Trümpfe in die Hände zu spielen, die sie ohne Bedenken gegen uns alle verwenden.

Zürich, im März 1949.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: *H. Frei.*

Zur Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz

Am 22. Mai 1949 findet die kantonale Volksabstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz statt. Die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 12. März a. c. hat dem Gesetz *zugestimmt* unter der Bedingung, dass der Lehrerschaft als versicherte Besoldung mindestens die Ansätze des Antrags des Regierungsrates vom 14. Oktober 1948 zum Lehrerbesoldungsgesetz rechtlich einwandfrei garantiert werden und zwar noch vor der Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz. Der Beschluss der Delegiertenversammlung entsprach der Stellungnahme des Kantonalvorstandes, wie sie der Finanzdirektion des Kantons Zürich und der kantonsrätlichen Kommission zur Vorberatung des Beamtenversicherungsgesetzes durch die Eingabe vom 6. März 1949 bekanntgegeben wurde. Eine Antwort ist bis heute nicht eingegangen.

Durch die inzwischen erfolgte Beschlussfassung des Kantonsrates wurden die Begehren der Lehrerschaft insofern erfüllt, als die oben erwähnten Besoldungsansätze in das Lehrerbesoldungsgesetz aufgenommen wurden. Nach wie vor fehlt indes die verlangte *Garantie* einer genügenden, d. h. den Ansätzen der Besoldungsvorlage entsprechenden versicherten Besoldung, da das Abstimmungsergebnis über das Besoldungsgesetz noch völlig ungewiss ist.

Die neue Sachlage wurde anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 7. Mai eingehend besprochen. Die Konferenz kam dabei in Uebereinstimmung mit dem Kantonalvorstand zu den folgenden Beschlüssen:

In Anbetracht der neuen Situation, vor allem aber im Hinblick darauf, dass eine Verwerfung der Vorlage die künftige Ausgestaltung der Versicherung des gesamten kantonalen Personals ungünstig beeinflussen dürfte, sowie aus Gründen der Solidarität mit den Staatsangestellten verzichtet der ZKLV auf eine Aktion gegen das Versicherungsgesetz.

Kantonalvorstand und Präsidentenkonferenz legen Wert darauf, bei dieser Gelegenheit mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass diese Stellungnahme zum Versicherungsgesetz auf keinen Fall als Verzicht auf die Forderung nach einer genügenden versicherten Besoldung gewertet werden darf. Der Anschluss der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse präjudiziert vielmehr bereits weitgehend die Stellung der Lehrerschaft zu jeder künftigen Besoldungsregelung, von der sie unter allen Umständen die Garantierung eines ausreichenden Versicherungsschutzes verlangen muss.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen Oktober 1948 bis April 1949

1. Vorbereitung der *Jahresversammlung* vom 13. November 1948.

2. Die *Buchführungsaufgaben* von F. Frauchiger sollen einer Ueberprüfung unterzogen werden; mit dieser Aufgabe wird eine Kommission von 5 Kollegen betraut; Vorsitz: Dr. E. Bienz, Hedingen (ab Mai 1949: Dübendorf).

3. Vorarbeiten für die Begutachtung der *Rechenlehrmittel* der Sekundarschule besorgt eine Kommission unter dem Präsidium von Kurt Hottinger, Obfelden.

4. Im *Jahrbuch 1949* werden folgende Beiträge aus dem Kanton Zürich erscheinen:

Alfred Zollinger, Thalwil: Das Schulwandbild im fremdsprachlichen Unterricht,

Paul Leimbacher, Thalwil: Prüfungsaufgaben in Geometrie für die 1. Kl. Sek.,

Heini Herter, Uster: English spoken. Phonetischer Vorkurs zum Englischbuch von U. Schulthess.

5. Der Vorstand beteiligt sich an der gemeinsamen *Eingabe* der Konferenzen der Volksschullehrerschaft vom 5. Januar 1949 an alle Kantonsräte betr. Besoldungsgesetz.

6. Betr. die Nachfolge von Prof. Dr. H. Stettbacher in *Pädagogik an der Universität Zürich* richtet der Vorstand am 10. Februar zusammen mit Elementar-, Real- und Oberstufenlehrerkonferenz eine Eingabe an den Erziehungsrat. Sie setzt sich dafür ein, dass diese Wissenschaft in lebendiger Fühlung mit Schule und Volk stehe, und dass als Ordinarius eine Persönlichkeit gewählt werde, die nicht nur über das geistige und wissenschaftliche Rüstzeug verfüge, sondern auch nach ihrer Ueberzeugung sich mit der Tradition zürcherischen Geisteslebens verbunden fühlen könne und die sich im zürcherischen Schulwesen gründlich auskenne.

7. Vom *phonetischen Vorkurs* zum Englischbuch wird auf Schuljahrbeginn eine Auflage von 3000 Exemplaren erstellt. Gleichzeitig wird eine kleine Neuauflage des Englischbuches von U. Schulthess, *English for Swiss boys and girls*, in Auflage gegeben. Es werden 40 000 *Arbeitsblätter zum Geometrisch-Zeichen-Werk* neu gedruckt.

8. Der Vorstand setzt sich beim Rektorat der *Kant. Handelsschule Zürich* dafür ein, dass der reibungslose Uebergang von Schülern der III. Sekundarklasse in die II. Klasse Handelsschule gemäss Abmachungen von 1935 (vom Erziehungsrat genehmigte Anschlussprogramme, Amtl. Schulblatt vom 1. Januar 1936) gewährleistet bleibe.

9. Im Hinblick auf den Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz wie auch zur grundsätzlichen Besinnung überhaupt beginnt der Vorstand die Besprechung des *Lehrplans* der Sekundarschule.

Walter Weber.

Wir fragen

Bei den Beratungen über das Lehrerbesoldungsgesetz anlässlich der Kantonsratssitzung vom 11. April führte Herr Erziehungsdirektor Dr. Briner aus, nach der Annahme des neuen Gesetzes komme ein Vikar der Primarschulstufe auf ein Jahreseinkommen von rund Fr. 7000.—, auf der Sekundarschulstufe auf ein solches von Fr. 8600.—. — Die genannten Einkommen setzen ca. 240 Arbeitstage für den im Vikariatsdienst stehenden Primar- und Sekundarlehrer voraus. Wir fragen: Wieviele Vikare kamen in den letzten Jahren tatsächlich auf die errechnete Anzahl von Arbeitstagen?

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; E. Ernst, Wald.